

Zunächst wies Frau Roitzheim auf die von ihr zu Tagesordnungspunkt 5.1 gemachte Erklärung hin.

Sodann fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Beteiligung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Anregungen nicht in die 1. Änderung des Bebauungsplanes 218 „Buschweg“ aufzunehmen.

**38 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen**

2. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des § 10 BauGB in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Buschweg“ für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar, Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 13, zwischen der südwestlichen Stadtgrenze, der Stadtbahnlinie 66 und der bestehenden Bebauung mit dem Inhalt – Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 in den Baufeldern mit einer GRZ von 0,2 – als Satzung sowie die Begründung hierzu. Der Geltungsbereich ist im Geltungsbereichsplan vom 2.10.2001 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

**38 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen**